

gültig bei Einschreibung ab Wintersemester 2016/2017

**Fachprüfungsordnung  
für das Studienfach Evangelische Religionslehre  
im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption  
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 12. Juli 2012 \*)**

(Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 499 / Nr. 75)

zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 24. August 2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 731 / Nr. 127)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt- Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 557 / Nr. 79) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Evangelische Religionslehre im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt- Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
  - § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
  - § 4 Prüfungsausschuss
  - § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
  - § 6 Prüfungs- und Studienleistungen
  - § 7 Bachelorarbeit
  - § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen/  
Mündliche Ergänzungsprüfung
  - § 9 In-Kraft-Treten
- Anlage: Studienplan

**§ 2**

**Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module <sup>1</sup>**

(1) Der Bachelorstudiengang im Studienfach Evangelische Religionslehre mit der Lehramtsoption Haupt- Real-, Sekundar- und Gesamtschulen hat zum Ziel, Kerninhalte der biblischen sowie der kirchlich-dogmatischen Traditionen des christlichen Glaubens in kirchlicher und gesellschaftlicher Verantwortung sowie im Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen methodisch sachgemäß zu reflektieren und in der schulischen Praxis fachwissenschaftlich wie religionspädagogisch fundiert zu vermitteln. Insbesondere wird eine solche fachdidaktische und methodische Kompetenz anvisiert, die den Schülern und Schülerinnen religiöse Inhalte weniger logisch-reflexiv, sondern eher lebenspraktisch erschließt. Dazu vermittelt der Studiengang insbesondere die folgenden Kompetenzen:

(2) Die Studierenden kennen grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft auf der Basis der evangelischen Bekenntnistradition und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander verbinden, im Diskurs mit anderen religiösen und weltanschaulichen Ansprüchen bewähren, fachdidaktisch reflektieren und auf die Lebenswelt und Sinnkonzepte der Schülerinnen und Schüler so beziehen, dass diese sich eine pluralitätsfähige religiöse Identität konstruieren können, auf deren Boden sie die Grundwerte eines demokratischen, die grundlegenden Rechte und Lebenskonzepte der Menschen garantierenden Staates bejahen und ihren Teil zum ökonomischen und kulturellen Prozess der Gesellschaft beitragen können.

\*) Wortlaut „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ sowie Abkürzung „HRGe“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 829 / Nr. 133), in Kraft getreten am 04.11.2016

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit der Lehramtsoption Haupt- Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sind im Studienfach Evangelische Religionslehre sechs Module und gegebenenfalls ein Praktikumsmodul erfolgreich zu absolvieren. Dabei sind unter anderem die folgenden Kompetenzen zu erwerben und die nachstehenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul 01: Grundfragen der theologischen Disziplinen.

Fachspezifische Kompetenzziele:

- Grundfragen der theologischen Disziplinen kennen
- aktuelle Probleme fachlich analysieren können
- Einordnung von Fallbeispielen in theoretische Konzepte
- Intersektionalität von Religion, Geschlecht, Kultur und ability/disability in religionspädagogischen Handlungsfeldern im Hinblick auf das Inklusionsparadigma analysieren

Schlüsselqualifikationen:

- einen Fall unter allgemeine Regeln subsumieren
- Hypothesen anhand von Fallbeispielen kritisch analysieren
- wissenschaftliche Begrifflichkeit gebrauchen

Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung.

Modul 02: Methoden der Textinterpretation.

Fachspezifische Kompetenzen:

- Grundprobleme der Interpretation antiker Texte kennen
- Arbeitsschritte der historisch-kritischen Methode anwenden
- Methodologische und Hermeneutische Diskussionen führen

Schlüsselqualifikationen:

- Grammatische, formale und semantische Analysen durchführen
- Interpretationshypothesen anhand von Textbeobachtungen bewerten
- Erarbeitung textwissenschaftlicher und methodologischer Begrifflichkeit

Modulabschlussprüfung: Klausur.

Modul 03: Religionspädagogik/Fachdidaktik.

Fachspezifische Kompetenzen:

- Ansätze und Grundfragen der Religionspädagogik kennen
- Soziale Konstruktion von Geschlecht in religiöser Tradition analysieren
- Rolle von Religion für Sozialisation und Identitätsbildung explizieren
- Intersektionalität von Religion, Geschlecht, Kultur und ability/disability in religionspädagogischen Handlungsfeldern im Hinblick auf das Inklusionsparadigma analysieren

Schlüsselqualifikationen:

- Kriterien für gelingende Identitätskonstitution kennen
- Sensibilität für Geschlechtergerechtigkeit entwickeln
- Interreligiöse Beeinflussungsprozesse erläutern

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit.

Modul 04: Grundwissen Altes Testament und Neues Testament.

Fachspezifische Kompetenzen:

- Epochale Umbrüche der Geschichte des alten Israel darstellen
- Zentrale Textbereiche der Bibel analysieren
- Historischen Sinn wichtiger biblischer Konzepte ermitteln

Schlüsselqualifikationen:

- Bedeutung der historischen Kritik für das Verständnis kanonischer Texte kennen
- Zentrale Texte für die jüdisch-christliche Tradition reflektieren
- Biblische Vorstellungen verstehen

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit.

Modul 05: Der Mensch und die Frage nach Gott.

Fachspezifische Kompetenzen:

- Kernthemen der christlichen Gottesvorstellung kennen
- Christliche Gottesvorstellung im Dialog mit anderen Gottesvorstellungen thematisieren
- Grundentscheidungen reformatorischer Theologie explizieren

Schlüsselqualifikationen:

- Bedeutung der Frage nach der Transzendenz kennen
- Strategien der Konfliktvermeidung bei gegensätzlichen Gottesvorstellungen anwenden
- Wege des ökumenischen, interkulturellen und interreligiösen Dialogs beschreiten

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit.

Modul 06: Christentum und Gesellschaft.

Fachspezifische Kompetenzen:

- Kernthemen der christlichen Ethik kennen
- Christliche Gesellschaftsvorstellungen im Dialog mit anderen Gesellschaftsvorstellungen thematisieren
- Christliche Gestaltungsgrundsätze der Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart explizieren

Schlüsselqualifikationen:

- Bedeutung der Ethik für Politik und Ökonomie kennen
- Strategien der Gestaltung der Gesellschaft erläutern
- Produktive Verstehensprozesse im interkulturellen Miteinander initiieren

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit.

### § 3

#### Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten<sup>2</sup>

Im Studienfach Evangelische Religionslehre im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar
4. Kolloquium
5. Praktikum
6. Projekt
7. Exkursion
8. Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

### § 4<sup>3</sup>

#### Prüfungsausschuss

Für diesen Studiengang übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.

### § 5

#### Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

Die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen in den Modulen 5 und 6 setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls 1 voraus.

### § 6

#### Prüfungs- und Studienleistungen<sup>4</sup>

(1) Neben den Modulabschlussprüfungen sind im Fach "Evangelische Religionslehre" weitere Studienleistungen zu erbringen.

(2) Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandkontrolle der Studierenden. Sie werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden festgelegt und angekündigt. Dabei handelt es sich entweder um eine schriftliche Leistung im Umfang von maximal 10.000 Zeichen oder eine mündliche Leistung im Umfang von maximal 15 Minuten. Es gilt, dass in jeder Modulveranstaltung eine Studienleistung zu erbringen ist.

(3) Die Studienleistungen sind in allen Modulen bis auf die Module 1 „Grundfragen der theologischen Disziplinen“, 3 „Religionspädagogik/Fachdidaktik“, 5 „der Mensch und die Frage nach Gott“ und 6 „Christentum und Gesellschaft“ zugleich als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zur Modulabschlussprüfung.<sup>5</sup> Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung erfolgt, wenn alle Studienleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.

(4) Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

### § 7

#### Bachelorarbeit

Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt maximal 40 Seiten. Sie kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden.

**§ 8**  
**Wiederholung von Prüfungsleistungen/  
Mündliche Ergänzungsprüfung**

Besteht eine Modulabschlussprüfung aus einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 19 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 25.10.2010.

Duisburg und Essen, den 12. Juli 2012

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Klaus Peter Nitka

---

<sup>1</sup> § 2 Abs. 3 in Module 01 und 03 ergänzt durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 829 / Nr. 133), in Kraft getreten am 04.11.2016

<sup>2</sup> § 3 Absatzbezeichnung (1) sowie Abs. 2 gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 31.03.2015 (VBl Jg. 13, 2015 S. 133 / Nr. 35), in Kraft getreten am 09.04.2015

<sup>3</sup> § 4 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 24.08.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 731 / Nr. 127), in Kraft getreten am 30.08.2017

<sup>4</sup> § 6 Abs. 3 S. 1 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 31.03.2015 (VBl Jg. 13, 2015 S. 133 / Nr. 35), in Kraft getreten am 09.04.2015

**Anlage:** Studienplan für das Studienfach Ev. Religionslehre im Bachelorstudiengang Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen <sup>1</sup>

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
M01: Grundfragen der theologischen Disziplinen	12	1	Bibelkunde	2	x		VO	2	Keine	Mündlich	1
			Einführung HT	3	x		SE	2	Keine		
			Einführung ST	3	x		VO	2	Keine		
			Einführung RP	3	x		SE	2	Keine		
			(1 Credit Inklusionsanteil)								
M01-Prüfung			Mündl. Prüfung (20 Min.)	1							
M02: Methoden der Textinterpretation	12	2	Methodik AT	3	x		SE	2	Keine	Klausur	1
			Methodik NT	3	x		SE	2	Keine		
			Methodik HT	2	x		SE	2	Keine		
			Theologische Hermeneutik	3	x		SE	2	Keine		
M02-Prüfung			Klausur (90 Min.)	1							
M03: Religionspädagogik/ Fachdidaktik	11	3	Religionspädagogische Grundfragen und Konzeptionen	2	x		VO	2	Keine	Hausarbeit	1
			Gender und religiöse Bildung (1 Credit Inklusionsanteil)	2	x		SE	2	Keine		
			Interreligiöses Lernen (1 Credit Inklusionsanteil)	2	x		SE	2	Keine		
			Religionsunterricht und empirische Forschung	2	x		SE	2	Keine		
M03-Prüfung			Hausarbeit (20 Seiten)	3							
M04: Grundwissen Altes Testament und Neues Testament	9	4	Geschichte Israels	2	x		SE	2	Keine	Hausarbeit	1
			Pentateuch	2	x		SE	2	Keine		
			Evangelien	2	x		SE	2	Keine		
M04-Prüfung			Hausarbeit (20 Seiten)	3							

<sup>1</sup> Anlage/Studienplan neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 829 / Nr. 133), in Kraft getreten am 04.11.2016

M05: Der Mensch und die Frage nach Gott	9	5	Die Frage nach Gott in den Religionen Christliches Reden von Gott Reformationsgeschichte	2 2 2	x x x		VO SE SE	2 2 2	Die Zulassung zur Modulab- schlussprü- fung setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls 1 voraus	Hausarbeit	1
M05-Prüfung			Hausarbeit (20 Seiten)	3							
M06: Christentum und Gesellschaft	6	6	Ethik Neuzeitliche Kirchen- geschichte	2 2	x x		SE SE	2 2	Die Zulassung zur Modulab- schlussprü- fung setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls 1 voraus	Hausarbeit	1
M06-Prüfung			Hausarbeit (15 Seiten)	2							
<b>BFP (muss nicht in Ev. Religionslehre absolviert werden)</b>	<b>(6)</b>	5	x BFP	3 3		1/2	SE SE	2 xBFP2	keine keine		
<b>Bachelorarbeit<sup>2</sup></b>	<b>(8)</b>	6									Summe der Prüfungen: 6
<b>Zwischensumme Inklusionsanteil in Credits</b>	<b>(3)</b>										
<b>Summe Credits</b>	<b>59</b>		Summe ist abhängig von den jeweiligen schulstufenbezogenen Modellen Bachelor bzw. Master								

<sup>2</sup> Die Bachelorarbeit kann wahlweise in einem der studierten Unterrichtsfächer oder dem Bereich Bildungswissenschaften angefertigt werden.